



per Telefax/E-Mail

München, 15. März 2019

Pressemitteilung

Präimplantationsdiagnostik ist nur bei hohem Risiko einer Erkrankung im Schweregrad der Muskeldystrophie Duchenne zulässig

Der 20. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) hat mit heute bekannt gegebenem Urteil entschieden, dass eine Präimplantationsdiagnostik (PID) nur bei einer Erbkrankheit durchgeführt werden darf, die mindestens den Schweregrad der Muskeldystrophie Duchenne aufweist. Diese hat der Gesetzgeber in dem Gesetz zum Schutz von Embryonen (ESchG) als schwerwiegende Erbkrankheit eingestuft. Die Muskeldystrophie Duchenne verläuft progredient und führt zu einem Muskelverfall, der in den meisten Fällen im jungen Erwachsenenalter zum Tod führt.

Nur in derartigen Fällen besteht ein Anspruch gegenüber der Bayerischen Ethikkommission, dass diese der Durchführung einer PID zustimmt. Die Zustimmung ist erforderlich, da die Durchführung einer PID grundsätzlich verboten und strafbar ist und nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt werden kann. Einen Beurteilungsspielraum der Ethik-Kommission, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist, hat das Gericht in diesem Fall nicht anerkannt. Es hat die Entscheidung einer vollen gerichtlichen Prüfung unterzogen und sie im Ergebnis bestätigt.

Abzustellen ist für die Einstufung als „schwerwiegend“ immer auf den konkret zu erwartenden Ausprägungsgrad der Erbkrankheit und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Eltern.

Im Raum stand hier die Myotone Dystrophie, eine Multi-System-Erkrankung, die in verschiedenen Schweregraden auftreten kann. Als schwerwiegend im Sinne des ESchG hat der BayVGH nur die Form anerkannt, bei der bereits ab Geburt in der Regel schwerste Beeinträchtigungen auftreten (kongenitale Myotone Dystrophie). Für diesen Ausprägungsgrad der Erkrankung besteht vorliegend aber kein hohes Risiko, da dieser fast ausschließlich über die Mutter vererbt wird, während im zu entscheidenden Fall der Vater vorerkrankt ist.

Der BayVGH hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

(BayVGH, Urteil vom 14. März 2019, Az. 20 BV 17.1507)

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den BayVGH nicht bindet.

Pressesprecher:

RI inVGH Claudia Frieser
Telefon: 089/2130-267
Fax: 089/2130-315

RR in Dr. Franziska Haberl
Telefon: 089/2130-264
Fax: 089/2130-464

E-Mail:

presse@vgh.bayern.de

Dienstgebäude:

Ludwigstr. 23
80539 München

Internet:

www.vgh.bayern.de